

# Luzerner Tagblatt.

Fünfunddreißigster Jahrgang.

N<sup>o</sup> 300.

den 22. Dezember 1886.

Wittwoch,

— Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ —

## Erstes Blatt.

### Luzernische Gesehdeungsfragen.

In Betreff der schon in der letzten Großrats-Sitzung angeregten Revision des Jagdgesetzes schreibt man uns aus dem Hinterland:

Unter der Aufschrift „Jagdberechtigungen im Kanton Luzern“ ist in Ihrem geschätzten Blatte vom 12. d. M. eine Korrespondenz erschienen, die unser kantoniales Jagdwesen näher beleuchtet. Offenbar ist Hr. E. D. unzufrieden, sei es wegen des kleinen Wildstandes oder wegen der Eifersucht gegenüber seinen Herren Kollegen, denen die Jagdgöttin Diana notorisch günstiger gesinnt ist, als dem fraglichen Korrespondenten. Ich will übrigens nicht untersuchen, ob der Hr. E. D. diese Jagdpartien wenig oder viel Hasen geschossen habe, sondern zur Hauptsache übergehen.

Zunächst muß dem Korrespondenten Beifall gezollt werden, wenn er dem gegenwärtig grassirenden sog. Anstaltungssystem entgegentritt will. In dieser Beziehung muß unbedingt andere und zwar bessere Ordnung geschaffen werden. Der Staat soll nicht kuscheln, wie der Fiskus jährlich mit 8—10,000 Fr. von den Jägern gespeist, dagegen aber der Wildstand auf erbärmliche Weise ausgerottet wird. Nein, es liegt vielmehr in seiner Pflicht, den letztern durch gesetzliche Bestimmungen möglichst zu schonen und speziell in jagdpolitischen Hinsicht ein wohlfeileres Auge zu haben, als solches bisanhin geschehen ist. Ich verweise diefalls auf die Dugende von „Wildberren“, speziell im Hinterlande, von denen höchst selten einer zur Nütze kommt. Sie treten ihr Handwerk ganz gemüthlich vor, während und nach der Jagdzeit. Geheimes Spiel gibts in der Regel an gemüthlichen Orten. In der Fallnacht noch und ganz besonders, wenn der Boden periodisch mit freiem Schnee bedeckt wird. Bei Eröffnung der Jagd, am 1. Oktober, hat man schon Abends 8 Uhr das Vergnügen, den guten Lampe, der vielleicht schon zehn Tage in der „Beize“ gelegen hat, vorzuspülen zu können.

Hr. E. D. gläubt nun, Abhilfe und bessere Ordnung dadurch herbeizuführen; zu können, daß man die Jagdzeit auf zwei Monate (Oktober und November) verkürzen und zudem die Patenttage auf 50 Fr. hinaufschrauben würde. Mit dieser Ansicht ist der Einsender dieser Zeilen, trotz der Motion Süssli, nicht einverstanden und hält solche Bestimmungen eher für schädlich. Man glaubt allerdings damit zu bezwecken, eine Menge sog. Bauernjäger abzuschütten und den so gefährdeten, je länger je mehr auftauchenden „Professionsjägern“ etwas besser Schranken setzen zu können. In dieser Beziehung würden vielleicht die angeregten Bestimmungen ihren Zweck erreichen, auf der andern Seite aber würden eine Menge „Wildberren“ hervorgerufen. Es ist nämlich nicht zu vergessen, daß, sobald die Jagdzeit verkürzt und die Patenttage erhöht würde, die allfälligen zurückgebliebenen Jäger nachher doppelt aufkaufen würden, aber wohlweislich in ganz anderer Eigenschaft. Auch würden überhies die Herren Margauer dafür sorgen, daß unser Jagdberren ja recht vollständig am 1. Oktober aufrückte. Diejenigen Jäger aber, die dem Waldmannswort treu blieben, würden ihre Thätigkeit in einem solchen Maße verdoppeln, daß schließlich der „Pfeffer“ am Strohfeuer hoch genug zu stehen käme. Es ist nicht zu verkennen, daß Jäger, die bei solchen Gesehdevorschriften der Jagd obliegen würden, zu den thätigen in jeder Beziehung gehörten und gehörig dafür sorgen würden, daß sie in feiner Weise zu kurz kämen.

Ich frage: Was haben wir bis jetzt durch Verkürzung der Jagdzeit und Erhöhung der Patenttage erreicht? Nichts! Im Gegentheil: wir haben einfalligerweise das Patent hoch hinaufgeschraubt, um den von Jahr zu Jahr sich vermindern Wildstand mit einem noch viel größeren Jägerheer als selber theilen zu können. Das sind ungefähre die Gründe, die unsere neuen Jagdgesetze und deren kluge Veranlasser gestellt haben. Ich führe diefalls einige Daten an.

Das Gesetz von 1831 forderete für ein Patent mit Hund 8 Fr. (11 Fr. n. W.), Jägerzahl anno 1834: 451; das Gesetz von 1867 16 Fr. n. W., Jägerzahl anno 1868: 203; das Gesetz von 1870 25 Fr., Jägerzahl anno 1871: 200. Heute kostet das Patent mit Hund 40 Fr., Jägerzahl anno 1886: 87.

Wir haben somit genau 131 Jäger mehr, als selber, da das Patent 16 Fr. weniger kostete, als jetzt. Einwas

Rechnliches würde uns ein neues Gesetz bringen, das nach den Vor schlägen des Hr. E. D. redigirt wäre.

Unter dem gegenwärtigen Patentsystem muß unser Wildstand früher oder später zu Grunde gehen; derselbe könnte nach meiner Ansicht einzig dadurch erhalten werden, daß man das von vielen H. D. Großräthen so sehr verpönte Revozier-system einführt. Ein solches System würde dem Fiskus mehr eintragen, als das jetzige Patentsystem, und es wäre den bisherigen Jägern die Möglichkeit durchaus nicht benommen, inständig die Jagd auszuüben, da solche in Verbänden von 4 bis 6 oder noch mehr ein Revozier-pächter könnten, das den einzelnen kaum so hoch zu stehen käme, als das gegenwärtige Patent. (?) Es würden die betreffenden Revozier-Besitzer selbst für gute Polizei, für Schonung und gehörige Fortpflanzung des Wildes sorgen. Unter einem solchen System könnte auch wieder einmal gemüthlich gelagt und in trauten Kreisen, beim dampfenden „Pfeffer“, etwas von Stoppel gelassen werden. Immerhin wäre ein solcher Zustand dem gegenwärtigen Rennen, Jagen und Eifersüchteln vorzuziehen.

Schaffe der h. Große Rath daher ein Gesetz, in dem beide Systeme enthalten sind, und überlasse er die Ausführung dem h. Regierungsrathe, der dann versuchsweise auf vier Jahre nach dem Revozier-system jagen ließe. Ich bin fest überzeugt, daß ein solches Vorgehen bei den Jägern sowohl als beim Publikum nach und nach Anklang finden würde. Nous verrons!

Bezüglich der Revision des Zivilprozeßverfahrens schreibt man uns aus dem Hinterland:

Zum Artikel in Nr. 206 dieses Blattes „Zum Luzernischen Zivilprozeßverfahren“ habe ich einige ergänzende Bemerkungen zu machen. Einverstanden bin ich mit dem Vorschlage, daß die Parteien zur Vereinfachung und schnelleren Erledigung des Streites vor den Gerichtspräsidenten tritt werden sollten. Es dürfte auf diese Weise manche Klage gütliche Erledigung finden. Aber auch beim Friedensrichter-Anstitut würde eine durchgreifende Reorganisation vorgenommen werden, in dem Sinne, daß dem Friedensrichter größere Kompetenzen eingeräumt würden, namentlich in Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgeber in Bezug auf Lohnbedingungen und Kündigung. Es mag aber auch oft Mangel an gutem Willen und wohl auch manchmal Gesehdekenntnis auf Seite des Friedensrichters schuld sein, daß solche Fälle vor den ordentlichen Richter gezogen werden müssen. Es ließen sich viele Beispiele, sogar neuesten Datums, anführen; wir wollen sie für später aufbewahren. Daraus, daß solche Bagatelldingen vor Gerichtszug gebracht werden müssen, ist es in den meisten Fällen dem Arbeiter, der z. B. ohne Grund plötzlich entlassen wurde oder den Lohn nicht ausbezahlt erhalten hat, eine pure Unmöglichkeit, zu seinem Rechte zu kommen, da ihm die finanziellen Mittel fehlen, um beim Gerichtspräsidenten Klage einzureichen und so lange sich am Orte aufzuhalten, bis das Gericht gesprochen hat. Und leider gibt es recht viele Arbeitgeber, die jeden Anlaß benutzen, um den Arbeiter diesen Fehler des Gesehdes fühlen zu lassen, ohne zu bedenken, daß sie damit doppeltes Unheil stiften und sich selbst wenig nützen. Müßten doch die berufenen Gesehdeber recht bald diese Uebelstände zu beseitigen trachten im Interesse aller Schichten der Bevölkerung. Die Einföhrung der gewerblichen Schiedsgerichte erweist sich immer mehr als Nothwendigkeit.

Ein anderer Korrespondent (aus dem Amte Hochdorf) äußert sich über die in Nr. 206 unseres Blattes enthaltenen Anregungen wie folgt:

Ein Einsender in Nr. 206 Ihres Blattes hat bezüglich einer Abänderung des Zivilprozeß-Verfahrens Vorschläge gemacht, welche mir an und für sich so praktisch erscheinen, daß es mich nur Wunder nimmt, daß sie nicht schon längst durchgeführt sind. Aber einen wesentlichen Punkt, welcher hauptsächlich der Ausföhrung des guten Vorschlages hemmend in den Weg treten wird, hat der Einsender nicht berührt. Ich glaube nämlich, daß ein Prozeßverfahren, wie es der fragliche Einsender wünscht, Eigenschaften von den Gerichtspräsidenten erfordern würde, welche eine nicht geringe Zahl der jetzigen Inhaber dieser Gerichtsbeamtungen nicht besitzen dürfte. Wie viele derselben würden im Stande sein, ein korrektes Protokoll zu führen, wie viele würden im Beweßverfahren richtig vorgehen, wie mancher genüßt des Rufes prompter

Interaktionspreis: Die einfallige Zeile oder deren Raum . . . 10 Kr. für Wiederholungen . . . 8 „ Inserat-Annahme, größere als 10 Zeilen, bis 10 1/2 Uhr, im Expeditions-Bureau. — Auskunft über Inserate ebenfalls oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate gegen Einsendung der betr. Rückantwort, in Postmarken.

Gesehäftsabwicklung? Der fragliche Vorschlag ruft daher dem weitern, daß das Gesetz von den Gerichtspräsidenten gewisse Minimalkenntnisse und Fähigkeiten verlangen müsse; allerdings müßte dann auch die Honorirung entsprechend geregelt werden, nach dem Grundsatze: Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth.

Damit hängt aber noch ein anderer Umstand zusammen. Wenn die Gerichtspräsidenten in ihrem Einkommen auf Kosten der Gerichtspräsidenten beschneiden würden, so entstünde die Frage, ob für diese wichtigen Beamtungen geeignete Kräfte erhältlich wären, zumal wenn ihnen die Galtausfertigungen auch abgenommen würden.

Wir müssen, wenn wir die Sache folgerichtig überdenken, doch zur Schöpfung der Revozier kommen, mit recht begehren, aber dafür auch tüchtigen Beamten. Mit solchen ist dem Volk am besten bedient.

### Eidgenossenschaft.

Aus der Bundesversammlung. Der Ständerath hielt am Montag Nachmittag eine Sitzung. In der Frage der Abhaltung einer außerordentlichen Session wurde dem Nationalrath die Priorität eines Entschlusses überlassen, da jumeist er davon betroffen wird.

Die Revision des Gesetzes des eidg. Anleihens vom Jahre 1880, noch 31,247,000 Fr. betragend, in ein 3/2-jähriges wurde nach Antrag der Kommission (Verichtserstatter Hauser) beschloßen. Sämmtliche Kosten der Revision und allfällige Kursdifferenzen sollen aus dem bestehenden Anleihen-Amortisationsfond bestritten werden.

Hierauf begann die Beratung des Alkoholgeetzes. Für Eintreten sprach Namens der Kommissionsmitglied Wilmann, dagegen und für Nichtannahme an der Kommission behauptete die Kommissionsminderheit Nussli. Nachdem noch Hettlingen für und Nomei gegen Eintreten gesprochen, wurde mit 33 gegen 2 Stimmen (Nussli und Nomei) Eintreten beschloßen. Die artikelweise Beratung ging rasch vor sich und es wurden die Artikel 1—4 angenommen. Bei letztem hatten 13 Mitglieder (gegen 21) das Minimum des Preises per Hektoliter auf 150 Fr., 12 (gegen 19) das Maximum auf 180 Fr. ansetzen wollen. Es blieb aber beim Preise von 120—150 Fr.

— A Bundesrath. Nach Mittheilungen, welche der Bundesrath neuesten aus Berlin erhalten hat, erachtet man dort den Krieg zwischen Deutschland und Frankreich für unvermeidlich. Die deutsche Generalität bringe darauf, daß derselbe zwischen beiden Staaten nach Vollendung der deutschen Rüstungen, welche noch 2—3 Monate beanspruchen dürften, und bevor Frankreich die Umänderung des Schaffpott-Gewetzes in Repeit-Gewetze durchgeföhrt haben würde, erfolge. Um Ausbruch vom Kampfe fernzuhalten, würde ihm Deutschland alle überhaupt zulässigen Konfessionen machen.

Es kann sich nun allerdings fragen, ob diese Berliner Mittheilungen wirklich nur spekulatives enthalten, oder ob sie vielleicht darüber hinaus den Zweck haben, unsere Behörden etwas in den Sarnich zu jagen. (Wir selbst halten von diesen Kriegsgeredichten nicht viel. Warum, werden wir in einer nächsten Nummer auseinandersetzen. D. Red.)

Für die eidg. Winklerriederung gehen von Schweizern in der Fremde fortwährend Gaben ein, an wenigsten aus Nordamerika, von woher bloß zwei Beiträge eingelangt sind. Man schreibt diese Zurückhaltung der dortigen Schweizer der immer noch andauernden Verstimmlung über die Verwerfung der Erhöhung des Gehaltes für die Gesandtschaft in Washington zu.

— Mariahilf-Metern. Hr. Ständerath Stoppay (Waadi), welcher für Vertheidigung des Mariahilf-Meterns gestimmt hat, läßt in der „Revue“ erklären, es sei dieß lediglich geschehen, damit in der gegenwärtigen Session das Gesetz betr. Schuldbeitreibung und Konkurs und das Alkoholgezet fertig berathen werden können, was nicht möglich wäre, wenn auch noch der Mariahilf-Metern dazu käme. Was den letztern betreffe, so theile er übrigens die dießfälligen Ansichten seiner Waadländer Kollegen im Nationalrath (welche bekanntlich sämmtlich für Abweisung des Meterns gestimmt haben).

— Verein Schweiz. Gesehäftsreisender. Ueber die letzten Sonntag in St. Gallen stattgehabte Generalversammlung dieses Vereins, betreffend welcher wir gestern eine kurze Mit-